



Leitfaden: Voraussetzungen zur Erteilung der Zulassungsbewilligung (sogenannte "Lizenz") für schweizerische Strassentransportunternehmen

Wer die Tätigkeit als Strassentransportunternehmen im Personen- oder Güterverkehr ausüben will, benötigt gemäss Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG) und Verordnung vom 2. September 2015² über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr (STUV) eine Zulassungsbewilligung (nachfolgend Lizenz genannt). STUG und STUV wurden überarbeitet und die Änderungen werden am 1. Mai 2025 in Kraft treten. Die nachfolgenden Verweise auf das STUG beziehen sich auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009 (Stand 1. Mai 2025) über die Strassentransportunternehmen (STUG; BBl 2024 1454). Die Verweise auf die geänderte Verordnung über die Strassentransportunternehmen werden nachfolgend als nSTUV aufgeführt.

Erfüllt ein Strassentransportunternehmen die Voraussetzungen der Erteilung einer Lizenz, stellt das Bundesamt für Verkehr BAV eine Lizenz aus, welche 5 Jahre gültig, persönlich und nicht übertragbar ist (Art. 3 Abs. 2 STUG).

Dieser Leitfaden gibt einen Überblick über die Voraussetzungen zur Erteilung einer Lizenz sowie über das Verfahren, wie eine Lizenz erworben werden kann.

Daneben gibt es Transporte, die ohne Lizenz durchgeführt werden dürfen. Das [Merkblatt](#)³ „Transporte, die ohne Lizenz durchgeführt werden können“ des BAV enthält weitere Ausführungen.

Güterverkehr

Jedes Unternehmen, das gewerbsmässig Güterbeförderungen mit Lieferwagen, Lastwagen, Sattelmotorfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen (z.B. Lieferwagen und Anhänger) ausführt, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis 2,5 Tonnen übersteigt, ist der Lizenzpflicht unterstellt (Art. 3 Abs 1^{bis} Bst. b STUG).

Ausnahmen:

- Strassentransportunternehmen, die ihre Lieferwagen, Lastwagen, Sattelmotorfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis über 2,5 Tonnen bis und mit 3,5 Tonnen beträgt, **ausschliesslich** für die gewerbsmässige Güterbeförderung **innerhalb** der Schweiz einsetzen (Art. 3 Abs. 1^{ter} Bst. c STUG).
- Strassentransportunternehmen, die Güter ausschliesslich zur Erbringung der von ihnen angebotenen und über den Transport hinausgehenden Dienstleistungen befördern. Das heisst, dass Lieferwagen für nicht transportorientierte Tätigkeiten, wie den Transport von Gütern für Servicedienstleistungen oder Ersatzteile durch Handwerker, nicht von der Zulassungspflicht betroffen sind (Art. 3 Abs. 1^{ter} Bst. b STUG).
- Weitere Ausnahmen sind dem [Merkblatt](#)⁴ „Transporte, die ohne Lizenz durchgeführt werden können“ zu entnehmen.

¹ SR 744.10

² SR 744.103

³ www.bav.admin.ch ⇒ A - Z ⇒ Lizenz für Strassentransport

⁴ www.bav.admin.ch ⇒ A - Z ⇒ Lizenz für Strassentransport

Personenverkehr

Jedes Unternehmen, das eine der Öffentlichkeit oder bestimmten Benutzergruppen angebotene gewerbsmässige Personenbeförderung mit Motorfahrzeugen ausführt, die nach ihrem Bau und ihrer Ausrüstung geeignet und dazu bestimmt sind, ausser dem Lenker oder der Lenkerin mehr als acht Personen zu befördern ist der Lizenzpflicht unterstellt (Art. 3 Abs. 1^{bis} Bst. a STUG).

Voraussetzungen zur Erteilung einer Lizenz

Wer eine Zulassungsbewilligung als Strassentransportunternehmen erlangen will, muss gemäss Art. 4 STUG folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. zuverlässig sein (Art. 5 STUG);
- b. finanziell leistungsfähig sein (Art. 6 STUG);
- c. fachlich geeignet sein (Art. 7 STUG); und
- d. über einen tatsächlichen und dauerhaften Sitz in der Schweiz verfügen (Art. 5a nSTUV)

Um eine Lizenz zu erhalten, muss ein Gesuch an das BAV gestellt werden. Dazu sind das dafür vorgesehene elektronische [Gesuchsformular](#)⁵ sowie das Vereinbarungsformular zu verwenden⁶.

1. Nachweis der Zuverlässigkeit

Für die Zulassung eines Unternehmens müssen die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung von einem Verkehrsleiter oder einer Verkehrsleiterin erfüllt werden, der oder die in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis zum Unternehmen steht und den Wohnsitz oder Arbeitsort in der Schweiz hat. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten einer als Verkehrsleiter/in angestellten oder beauftragten Person sind in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten⁷. Der Verkehrsleiter oder die Verkehrsleiterin darf im Auftragsverhältnis höchstens vier Unternehmen mit einer Fahrzeugflotte von insgesamt 50 Fahrzeugen leiten.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ist dem Gesuch ein Auszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA⁸ des Verkehrsleiters oder der Verkehrsleiterin beizulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein (Art. 2 nSTUV). Verkehrsleiter oder Verkehrsleiterinnen mit Wohnsitz im Ausland haben zusätzlich einen Auszug aus dem zentralen Strafregister des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, einzureichen.

Eine Person gilt gemäss Art. 5 Abs. 1 STUG als zuverlässig, wenn sie in den letzten zehn Jahren:

- a. nicht wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist;
- b. keine schweren und wiederholten Widerhandlungen begangen hat gegen die Vorschriften:
 1. über die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer und Fahrerinnen,
 2. über die Sicherheit im Strassenverkehr,
 3. über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge, insbesondere über die Masse und Gewichte.

Es dürfen zudem keine anderen Gründe vorliegen, die ernsthafte Zweifel an der Zuverlässigkeit der betreffenden Person wecken (Art. 5 Abs. 2 STUG).

Der Bundesrat kann die Anforderungen an die Zuverlässigkeit näher umschreiben. Er berücksichtigt dabei das europäische Recht im Personen- und Güterverkehr (Art. 5 Abs. 3 STUG).

⁵ www.bav.admin.ch ⇒ e-Gesuche ⇒ Lizenz für Strassentransportunternehmen

⁶ www.bav.admin.ch ⇒ A - Z ⇒ Lizenz für Strassentransport ⇒ Gesuchsformulare

⁷ www.bav.admin.ch ⇒ A - Z ⇒ Lizenz für Strassentransport ⇒ Gesuchsformulare ⇒ Zulassungsbewilligung (Lizenz) für Strassentransportunternehmen beantragen

⁸ Informationen zum Strafregisterauszug finden Sie unter: www.bj.admin.ch ⇒ Publikationen & Service ⇒ Strafregister

2. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

Gemäss Art. 3 nSTUV ist ein Unternehmen finanziell leistungsfähig, dessen Eigenkapital und Reserven sich auf folgende Beträge belaufen:

Für den Güterverkehr

Ein Unternehmen des Güterverkehrs ist finanziell leistungsfähig, wenn sich dessen Eigenkapital und Reserven auf folgende Beträge belaufen (Art. 3 Abs. 1 nSTUV):

- a. mindestens 9000 Franken für das erste Fahrzeug über 3,5 Tonnen;
- b. 5000 Franken für jedes weitere Fahrzeug über 3,5 Tonnen; und
- c. 900 Franken für jedes weitere im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzte Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht über 2,5 bis 3,5 Tonnen.

Ein Unternehmen des Güterverkehrs, das **ausschliesslich** Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 2,5 bis 3,5 Tonnen im grenzüberschreitenden Verkehr einsetzt, ist finanziell leistungsfähig, wenn sich sein Eigenkapital und seine Reserven auf mindestens 1800 Franken für das erste Fahrzeug und 900 Franken für jedes weitere Fahrzeug belaufen (Art. 3 Abs. 2 nSTUV).

Für den Personenverkehr

Ein Unternehmen des Personenverkehrs ist finanziell leistungsfähig, wenn sich dessen Eigenkapital und Reserven auf mindestens 9000 Franken für das erste Fahrzeug und 5000 Franken für jedes weitere Fahrzeug belaufen (Art. 3 Abs. 3 nSTUV).

Für den Güter- und Personenverkehr

Ein Unternehmen, welches sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr tätig ist, muss den finanziellen Nachweis für das erste Fahrzeug in Höhe von 9000 Franken nur einmal erbringen (Art. 3 Abs. 4 nSTUV). Der Nachweis für jedes weitere Fahrzeug bestimmt sich nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b und c beziehungsweise Abs. 3 nSTUV.

Um das erforderliche Eigenkapital/Reinvermögen zu berechnen, kann die folgende Tabelle als Hilfsmittel verwendet werden. [Berechnungstabelle; Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit](#)⁹.

Unterlagen zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist dem Gesuch eine Kopie der letzten Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung inkl. Anhang, beizulegen (Art. 3a Abs. 1 nSTUV).

Für Unternehmen, die weniger als 15 Monate bestehen, ist die Eröffnungsbilanz oder die aktuelle Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung einzureichen (Art. 3a Abs. 3 nSTUV).

Einzelunternehmen, die über keine Jahresrechnung verfügen, können die finanzielle Leistungsfähigkeit anhand der aktuellen Steuerveranlagung nachweisen. Ist in der Veranlagung aufgrund der Freibeträge kein Vermögen ausgewiesen, so ist neben der Veranlagung zusätzlich die komplette Steuererklärung einzureichen. Das Eigenkapital wird anhand der Bilanz oder des Reinvermögens gemäss den Steuerunterlagen ermittelt (Art. 3a Abs. 2 nSTUV).

Dem Eigenkapital können Darlehen mit Rangrücktritt zugerechnet werden. Zum Nachweis ist eine Kopie der Rangrücktrittserklärung einzureichen.

⁹ www.bav.admin.ch ⇒ A - Z ⇒ Lizenz für Strassentransport

Immobilienwerte, stille Reserven auf Fahrzeuge, Fahrzeugbewertungen, Bank- und Postauszüge und Vorsorgepolizen werden nicht akzeptiert.

Bankgarantie

Erreichen das Eigenkapital und die Reserven eines Unternehmens die Beträge nicht, so kann es die Leistungsfähigkeit mit einer Bankgarantie gewährleisten. Die Bankgarantie muss die finanzielle Leistungsfähigkeit für die Dauer der Zulassungsbewilligung sicherstellen¹⁰ (Art. 3 Abs. 5 nSTUV).

3. Nachweis der fachlichen Eignung

Zum Nachweis der fachlichen Eignung ist dem Gesuch die Kopie eines der folgenden Dokumente des Verkehrsleiters oder der Verkehrsleiterin beizulegen (Art. 4 Abs. 1 nSTUV):

- a. einen Fachausweis (Bescheinigung über die fachliche Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Güter- oder Personen-Kraftverkehr), ausgestellt von der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹¹, oder
- b. einen Fachausweis (Bescheinigung über die fachliche Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Güter- oder Personen-Kraftverkehr), ausgestellt von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft¹², oder
- c. einen eidgenössischen Fachausweis „Strassentransport-Disponent/Disponentin“ mit eidgenössischem Fachausweis“, oder „Disponent/Disponentin Transport und Logistik mit eidgenössischem Fachausweis“; oder
- d. ein eidgenössisches Diplom „diplomierter Betriebsleiter/diplomierte Betriebsleiterin im Strassentransport“ oder „diplomierter Betriebsleiter/diplomierte Betriebsleiterin Transport und Logistik“; oder
- e. einen eidgenössischen Fachausweis „Carführer-Reiseleiter/Carführerin-Reiseleiterin“.

Wer keines der genannten Dokumente besitzt, muss zum Nachweis der fachlichen Eignung eine Prüfung ablegen. Der Schweizerische Nutzfahrzeugverband (ASTAG), der Verband öffentlicher Verkehr (VöV) und Les Routiers Suisses (LRS) führen gemeinsam Prüfungen zum Erwerb des Nachweises der fachlichen Eignung durch. Der Besuch von Ausbildungskursen ist freiwillig. Weitere Informationen zur Prüfung finden Sie auf der Internetseite www.berufszulassung.ch.

Gebühren gemäss [Art. 27a der Gebührenverordnung vom 25. November 1998¹³ für den öffentlichen Verkehr \(GebV-öV\)](#):

Erteilung, Entzug oder Widerruf der Lizenz (Art. 27a Bst. a Gebv-öV)	500 Franken
Änderung (Rechtsformänderung) oder Erneuerung der Lizenz (Art. 27a Bst. b Gebv-öV)	300 Franken
geringfügige Änderung der Lizenz (z.B. Adresse/Firmennamen) (Art. 27a Bst. b i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Gebv-öV)	50 Franken
Ausstellung einer beglaubigten Kopie der Lizenz (Art. 27a Bst. e Gebv-öV)	20 Franken

Weitere Informationen zur Lizenz: [Lizenz für Strassentransport](#)¹⁴

¹⁰ Die Bankgarantie ist der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das BAV, Sektion Marktzugang, 3003 Bern, zu begünstigen. Die Bankgarantie in CHF, muss auf fünf Jahre (Gültigkeit der Lizenz) befristet sein, und im **Original** in Deutsch, Französisch oder Italienisch dem BAV zugestellt werden.

¹¹ In Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009

¹² In Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009

¹³ SR 742.102

¹⁴ www.bav.admin.ch ⇒ A - Z ⇒ Lizenz für Strassentransport